

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer

Selbstbewaffnung: Beitrag zur Prävention oder Stimulation von Gewaltkriminalität?

Vortrag in der Deutschen Hochschule der Polizei

Münster, 6. Juli 2017

Eine Anekdote vorweg:

Vor Jahren nahm ich an einer Talkshow von RTL teil zum Thema Waffenrecht. Konservative Politiker hatten gerade mal wieder eine Liberalisierung gefordert. Eine Vertreterin der deutschen Sportwaffen-Lobby, ein Waffenhändler, ein Experte aus dem Niedersächsischen LKA und ich sollten mit dem Moderator diskutieren. Ich fühlte mich in eine Zwei-zu-Zwei-Situation gesetzt: zwei für, zwei gegen eine Liberalisierung. Doch war ich der einzige, der den demagogischen Argumenten der Lobby aus wissenschaftlicher Sicht widersprach; der LKA-Mitarbeiter entpuppte sich als nebenamtlicher Mitarbeiter just jener Lobby-Institutionen; ich war Einzelkämpfer.

I. Entwicklung von privatem Waffenbesitz und Waffenrechtspolitik

1. „Vorbild“ USA

Zu Vergleichszwecken soll vor allem auf die Situation in den USA eingegangen werden. Sie weisen das freizügigste Waffenrecht auf, ein Verfassungsrecht der Selbstbewaffnung von Bürgern, als einziges Land sogar das Recht Privater, Waffen öffentlich zu tragen, außerdem die wahrscheinlich intensivste Kriminalität im Zusammenhang mit legalem oder illegalem Besitz von Waffen; in den USA finden wir gleichfalls eine umfassende kriminologische Forschung zu entsprechenden Fragen.

Schusswaffenerwerb ist dort nahezu jedem möglich. 43% der Haushalte verfügen über Schusswaffen. 300 Millionen Waffen sollen in Privatbesitz sein. Über 33.000 Menschen sterben jährlich durch Waffeneinsatz – ein Drittel durch Fremd-, zwei Drittel durch Selbsttötung. Nach Erhebungen einer Schutzorganisation gab es 2015 fast täglich einen Fall versehentlichen Schießens von Kindern auf sich oder andere mit oftmals tödlichem Ausgang. Auch kommt es durchschnittlich täglich landesweit zu einer „Massenschießerei“ mit mindestens vier Opfern. Relativ zwanzig bis fünfzigmal mehr Personen als bei uns sterben durch polizeilichen Waffeneinsatz. Die USA sind der größte Waffenexporteur mit einem Drittel Anteil am Weltmarkt.

Die „National Rifle Association“ verhindert in ihrer Lobby-Arbeit bei Politikern erfolgreich jegliche nachhaltige Einschränkung privaten Schusswaffenumgangs. Sie setzt jährlich zweieinhalb Milliarden Euro für diese Lobby-Arbeit ein. Sie ist eine der größten und einflussreichsten Interessengruppen. Ihr erklärtes Ziel ist es, die Verfassung zu verteidigen, namentlich den zweiten Zusatzartikel; den versteht sie als „garantiertes individuelles Recht aller US-Bürger auf Erwerb, Besitz, Tragen, Transport, Weitergabe und legitimen Gebrauch von Waffen, damit sie jederzeit ihre legitimen individuellen Rechte zur Selbsterhaltung und Verteidigung ihrer Familie, Person und ihres Eigentums ausüben und ebenso in einer angemessenen Miliz der allgemeinen Verteidigung der Republik und individueller Freiheit ihrer Bürger dienen können.“

Nicht ebenso, aber grundsätzlich ähnlich hat der US-Supreme Court 2008 das verfassungsrechtlich festgelegte „Right to bear arms“ in der bekannten 5:4-Mehrheits-Situation gegen neuere restriktive Interpretationen verteidigt; die gegenteilige Position mit ihrer modernen Interpretation, die den historischen Kontext seinerzeit fehlenden staatlichen Gewaltmonopols und dezentraler Milizen berücksichtigt, wird einstweilen im Supreme Court keine Mehrheit finden; dafür wird die Neubesetzung zweier Richterstellen durch den jetzigen Präsidenten sorgen. Es hat sich seit der Präsidentschaftsbewerbung von Al Gore gezeigt, dass es politischem Selbstmord gleichzukommen scheint, für Waffenrechtsverschärfungen oder gar gegen die Todesstrafe einzutreten. Gegen den Widerstand der Waffenlobby ein restriktiveres Waffenrecht zu schaffen, ist bislang keinem Präsidenten gelungen. Bescheidene Versuche von

Obama, wenigstens am Ende seiner Amtszeit durch Dekret das Verbot des Verkaufs von Sturmgewehren mit großen Magazinen an Private zu erneuern und den Waffenverkauf an psychisch Kranke oder Vorbestrafte zu verhindern, sind von seinem Nachfolger umgehend revidiert worden, und Trump ließ es sich nicht nehmen, gleich nach Amtsantritt der RFA seine Referenz zu erweisen und sein Wohlwollen zu bekunden.

Die verquere Logik dieser Lobby suggeriert nach Amokläufen, die nirgendwo sonst so häufig vorkommen, Opfer hätten sich retten können, wären sie bewaffnet gewesen. So lösen Amok- und Terror-Taten jeweils weiter zunehmende Bewaffnung zu vermeintlicher Selbstverteidigung aus. Manche Schulen und Universitäten haben inzwischen das Verbot von Schusswaffen auf dem Campus aufgehoben. Einen neuen Markt erschließt man sich unter Frauen – frei nach dem Filmmotto „Annie Get Your Gun“ – und bei Kindern – Werbeslogan eines bekannten Waffenproduzenten in einem „boys plan“: „Kindergewehre ab 115 Dollar, gern auch in Rosa“.

2. Deutschland

Daten zu Waffenverbreitung und entsprechender Kriminalität liegen in Deutschland vergleichsweise deutlich niedriger, weil hierzulande ein strengeres Waffenrecht gilt und keine entsprechende Tradition von Bürgerbewaffnung besteht. Gleichwohl ist die Lage nicht zufriedenstellend. Namentlich nach den Attentaten in Paris und nach den Übergriffen in der Kölner Silvesternacht nimmt Selbstbewaffnung zu. Der Geschäftsführer des einschlägigen Waffenfachhandels berichtet, dass der Kauf von Selbstverteidigungswaffen „boomt“: CS-Reizgas, Pfefferspray, spezielle Taschenlampen zum Blenden, Elektroschocker, Schreckschusspistolen. Die Vorräte reichen nicht mehr. Waffengeschäfte ordern aus Amerika nach. Kauf und Aufbewahren sind für Erwachsene weitgehend frei. Zum „Tragen“ bedarf es überwiegend des „kleinen Waffenscheins“. Anträge für solche Erlaubnisse nehmen sprunghaft zu. Innerhalb eines Jahres ist bis September 2016 die Zahl solcher Berechtigungen von 273.000 auf 440.000 gestiegen. Offenbar ist vielen Käufern nicht bekannt, dass gerade bei Volksfesten das Führen aller Waffen nach Versammlungsrecht verboten ist.

Bei Schusswaffen ist nach legalem und illegalem Besitz und Erwerb zu unterscheiden. Für legalen Besitz ist der „Große Waffenschein“ nötig. Die Daten des neuen Nationalen Waffenregisters weisen etwa 6 Millionen erlaubnispflichtiger Waffen in Privatbesitz mit steigender Tendenz aus. Es gibt etwa 1,5 Millionen legale private Waffenbesitzer, namentlich Sportschützen, Jäger und Waffensammler. Weitaus größere Bedeutung dürfte illegalem Erwerb und Besitz von Schusswaffen zukommen. Die Schätzungen liegen bei einem Vielfachen der legalen Verbreitung.

Der größte Teil von mit Waffen verübter Kriminalität hat mit illegalen Waffen zu tun. Doch sind Behauptungen der Vertreter von Sportschützenverbänden falsch, legaler Waffenbesitz berge keine Kriminalitätsrisiken. Viele Vorfälle belegen das Gegenteil, allen voran die Massentötung durch den Sportschützen Anders Breivik mit einem legal erworbenen halbautomatischen Sturmgewehr.

In Deutschland wurde vor allem nach dem Amoklauf von Winnenden, in der Europäischen Union nach den Pariser Attentaten über eine Verschärfung des Waffenrechts politisch verhandelt. Ein entscheidender Durchbruch zu merklich verschärften waffenrechtlichen Bestimmungen wurde jedoch auf beiden Entscheidungsebenen verhindert.

Die Argumentation der Lobby mag beispielhaft anklingen in Parolen von Matthias Recktenwald, Chefredakteur von „Visier“, einer wichtigen Fachzeitung, im Editorial: Die Brüsseler Pläne zeugten von abgrundtiefem Misstrauen gegenüber der überdurchschnittlich rechtsreuen Gruppe von Sportschützen, schränkten diverse Grundrechte ein, machten einen Großteil des Marktes platt und schafften etliche Sportdisziplinen ab. Seine provokanten Thesen lauten, der Staat könne die innere Sicherheit nicht gewährleisten; die Wehrhaftigkeit des Bürgers müsse sich deshalb erhöhen durch Bewaffnung; Bürger müssten gegebenenfalls die Rolle der Polizisten wahrnehmen.

Lobbyisten der Waffenindustrie und Waffenschützenvereine waren erfolgreich. Sie wurden in ihrem lautstarken Kampf gegen Bestrebungen der EU-Kommission unterstützt von manchen Politikern wie dem Bayerischen Innenminister Herrmann von der CSU – gern auch als „Schützenminister“ titulierte – oder der AfD-Europa-Abgeordneten von Storch, die sogar für eine

Liberalisierung des Waffenrechts plädiert, oder dem tschechischen sozialdemokratischen Innenminister Chovanec, der wegen Terrors und verschlechterter Sicherheitslage das Bürger-Waffenrecht in der Verfassung verankern und Inhaber eines Waffenscheins zu „Garanten der Landessicherheit“ machen will.

So enthält nun die neue EU-Richtlinie zum Waffenrecht vom 14.03.2017 weder – wie ursprünglich beabsichtigt – ein Verbot halbautomatischer Sturmgewehre für private Waffenbesitzer noch obligatorische medizinische Untersuchungen für Sportwaffenschützen, noch eine Befristung der Waffenerlaubnis auf fünf Jahre. Das neue Waffengesetz des Bundes vom 20.05.2017 wurde ebenfalls in weitgehendem Einvernehmen mit jenen Interessenverbänden nur peripher im Bereich des privaten Aufbewahrens von Waffen verschärft.

II. Risiken von Waffenbesitz und Selbstschutzbewaffnung, Zusammenhänge mit Kriminalität und Kriminalpolitik

1. Forschungserkenntnisse namentlich aus den USA über wichtigste Zusammenhänge

a) Gründe für Bürgerbewaffnung

Warum meinen Bürger, sich bewaffnen zu müssen?

Zum einen dürfte es eigene Erfahrung sein, wehrlos Opfer eines Verbrechens geworden zu sein.

Zum anderen dürfte sich die Wahrnehmung der allgemeinen Kriminalitätsslage auswirken. Bekanntlich besteht in der westlichen Welt eine Diskrepanz zwischen tatsächlicher und gefühlter Kriminalitätsentwicklung. Verbreitet herrscht die Vorstellung, Gewalt- und Sexualkriminalität nähmen drastisch zu, obwohl wir seit Jahren eine rückläufige Entwicklung nach Kriminalstatistiken

und Dunkelfelderhebungen verzeichnen. In den USA hat die American Society of Criminology gerade Präsident Trump in einer Stellungnahme kritisiert; er weise in einem Dekret seine Regierung an, dem Kampf gegen eine – gar nicht existierende – „Kriminalitätswelle“ oberste Priorität einzuräumen; kriminologische Forschung habe dagegen einen erheblichen Rückgang der Gewalt- und Vermögenskriminalität seit Ende des letzten Jahrhunderts nachgewiesen. In Deutschland zeigen Umfragen wachsende Kriminalitätsfurcht und die verbreitete Ansicht, Kriminalität nähme zu; Kriminologen wie Wolfgang Heinz belegen indes, dass in der Dunkelfeldforschung ein Rückgang der Gewaltkriminalität und Gewaltbereitschaft – übrigens auch bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund – seit den 90er Jahren zu verzeichnen sei; hingegen sei die Anzeigebereitschaft gestiegen, so dass die polizeilich ausgewiesenen Daten verfolgter Kriminalität relativ betrachtet zunähmen; gleichwohl wiesen auch die Hellfelddaten eine zwar deliktsspezifisch ungleiche, insgesamt aber rückläufige Tendenz aus.

Ferner weisen Befragungen ebenso wie der Umsatz von Selbstverteidigungswaffen hien wie drüben darauf hin, dass konkrete spektakuläre Verbrechen jeweils einen Schub zur Selbstbewaffnung auslösen; man denke etwa an Amoktaten wie die an der Columbine High School in den USA, die Attentate von Paris oder die massenhaften Übergriffe auf Frauen in der Kölner Silvesternacht von 2015.

Außerdem dürften entsprechender „Waffenkultur“ und Waffenmentalität in einer Gesellschaft Bedeutung für Tendenzen zur Selbstbewaffnung zukommen. So treffen nach Günter Frankenberg angesichts einer entsprechenden Waffenkultur in den USA Reformer des Waffenrechts „auf die härteste Abwehrfront – einen Mythos, der in das kollektive Gedächtnis eingeschrieben ist und den amerikanischen Nationalcharakter prägt“. Ein Gegenbeispiel bietet die Schweiz; dort verwahren viele Bürger traditionell Armeewaffen als Milizsoldaten im privaten Haushalt; das beruht auf dem Gedanken einer Volksbewaffnung bei möglichen Konflikten; wegen historisch gewachsener Waffendisziplin ist Missbrauch dieser Waffen jedoch außerordentlich selten.

Schließlich sind allgemeine Ängste zu nennen. Dazu haben die Psychologen Strobe, Leander und Kruglanski theoretisch und empirisch geforscht und erste Ergebnisse jüngst dargelegt. In dem individuell unterschiedlichen Bündel von Ängsten lösten nicht nur die Kriminalitätsfurcht oder Erfahrung mit eigenem Opferwerden die Motivation aus, eine Schusswaffe zum Eigenschutz zu erwerben, sondern auch „der Glaube, dass die Welt ein unberechenbarer und gefährlicher Ort sei und sich die Gesellschaft am Rand des Abgrunds befinde“. Solche Vorstellungen sollen oft mit konservativen politischen Einstellungen einhergehen.

b) Zusammenhänge zwischen Waffenbesitz und Gewaltkriminalität

Beliebtestes Argument der Waffenlobby ist, es sei nicht die Waffe, es sei der Mensch, der töte. Demgegenüber ist zunächst die Erkenntnis kriminologisch belegt, dass Verfügbarkeit der Waffe zu ihrer Verwendung verführt. Manche Konflikte würden nicht gewalttätig ausagiert, stünde nicht die Waffe zur Verfügung. Mit größerer Verfügbarkeit von Waffen nimmt das Risiko ihres Einsatzes zu. Je mehr Waffen in privater Hand, um so häufiger ihr Einsatz. Verhältnismäßig selten dürften die Fälle zulässiger, hilfreicher Selbstverteidigung durch Waffenträger sein. Dazu fehlen statistische Erkenntnisse. Dagegen vergiftet steigender privater Waffenbesitz das Klima des Zusammenlebens. Waffenmentalität breitet sich aus, Misstrauen und Ängste wachsen, Vertrauen auf öffentliche Sicherheit schwindet, das staatliche Gewaltmonopol wird unterlaufen. Soweit die allgemeineren Feststellungen.

Das lässt sich an Hauptsituationen des Waffeneinsatzes konkretisieren: In psychischen Extremlagen greifen viele zur Waffe und erschießen sich oder andere. Wäre die Waffe nicht griffbereit, würde manch spontane Selbst- oder Fremdtötung unterbleiben. Weiterhin kann der Waffenbesitzer eine harmlose Lage als solche einer Notwehrlage verkennen und auf den vermeintlichen Angreifer schießen. Umgekehrt wird ein tatsächlicher Angreifer die eigene Waffe eher einsetzen, wenn er bei dem Angegriffenen eine Waffe vermutet und entsprechender Gegenwehr vorbeugt. Das gilt auch für Polizisten, die

schneller zur Dienstwaffe greifen, wenn sie Waffen bei ihrem Gegenüber wahrnehmen. Kriminalitätsbereite Waffeneigner setzen die Waffe bei Überfällen ein. Oftmals kommt es zu Unfällen, weil Waffenbesitzer im Waffenumgang nicht hinreichend geschult sind. Besonders häufig sind Körperverletzungen und tödliche Unfälle bei spielerischem Umgang mit der im Haushalt befindlichen Waffe durch Kinder.

c) Zusammenhänge zwischen Waffenrechtspolitik und Kriminalität

Ebenso liegen Erkenntnisse über Wirkungen restriktiver und libertärer Waffenpolitik vor. Beispielhaft ist die Studie zum Vergleich der Waffenpolitik und Gewaltkriminalität in zwei nordamerikanischen einander benachbarten Metropolen: Seattle in den USA und Vancouver in Kanada. Beide Städte haben eine ähnliche Einwanderungsgeschichte und gegenwärtige soziale Struktur. In Vancouver sind Waffenrecht und dessen Durchsetzung vergleichsweise streng. Die Studie von Sloan/Kellermann et al. aus dem Jahr 1988 kam zu folgenden Ergebnissen: Trotz ähnlicher Gesamtraten von Kriminalität war das Risiko Opfer einer Tötung zu werden deutlich höher in Seattle. Durch eine Handschusswaffe getötet zu werden, war hier sogar fünffach so hoch. Die Zahlen der Tötungen ohne Schusswaffeneinsatz waren in beiden Städten dagegen vergleichbar hoch. Die Forscher schlussfolgerten daraus, dass Beschränkungen des Schusswaffenzugangs die Tötungskriminalität mindere. Freilich gibt es auch viele denkbare weitere Einflussfaktoren. Aber kein anderer Faktor drängte sich in der Studie plausibel als relevant an.

2. Übertragbarkeit auf Deutschland

Grundsätzlich sind diese Erkenntnisse auf Deutschland übertragbar.

Betrachten wir zuerst die Schusswaffen: Zwar ist das Ausmaß ihrer Verbreitung und entsprechender Kriminalität weitaus geringer. Schusswaffeneinsatz durch Polizisten ist im Gegensatz zu den USA außerordentlich selten. Unsere Polizei verdient in dieser Sicht große

Anerkennung. Jährlich werden bundesweit von Polizeikräften 3 bis 9 Personen erschossen und umgekehrt durchschnittlich ein Polizist. Von den jährlich nur noch 100 bis 130 polizeilichen Waffeneinsätzen gegen Personen erweisen sich lediglich 1 bis 5 als rechtlich unzulässig. Das hat vielerlei Gründe: So gibt es keine vergleichbare Kultur privater Bewaffnung, statt dessen ein staatliches Gewaltmonopol; zudem ist die Polizei wesentlich besser ausgebildet und darf Schusswaffen nur als letztes Mittel einsetzen.

Aber auch hierzulande gibt es teils illegalen, teils legalen privaten Schusswaffenbesitz und demgemäß zugleich missbräuchlichen Schusswaffengebrauch durch Private. Legaler Schusswaffenbesitz von Sportschützen ist nicht hinreichend gegen Missbrauch abgesichert. So gelangen manche dieser Waffen in die Hände Unbefugter – Kinder oder Krimineller.

Besonderes Augenmerk sollte kriegsähnlichen Sportwaffen gelten, etwa halbautomatischen Sturmgewehren, deren Verbot für Private europa- und bundesrechtlich verhindert worden ist. Der Präsident des Bundes Deutscher Sportschützen, Gepperth, behauptete in Brüssel zwar, es habe in den letzten 25 Jahren keinen einzigen Missbrauch halbautomatischer Gewehre gegeben und deren Verbot gefährde Europa; wenn es dennoch wenige Tote durch fehlsamen Einsatz gebe, sei dies ein Rest-Risiko: „Zwei Tote pro Jahr – das ist der Preis, den wir in einer freien Gesellschaft zahlen müssen.“ Dem ist schon entgegenzuhalten, was eine Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen“ für die Zeit von 1990 bis 2016 dokumentiert hat: eine Mindestzahl von 240 Tötungen in Deutschland mit Waffen von Sportschützen, Selbsttötungen nicht mit gerechnet. Man kann sich als Laie ohnehin fragen, warum halbautomatische kriegswaffenähnliche Sturmgewehre für den Schützensport unentbehrlich seien. Dazu die entwaffnende Antwort von Präsident Gepperth: „Weil es angenehmer ist zum Schießen. Sie liegen und schießen und drücken ab. Und brauchen nichts weiter zu tun.“

Sind Zusammenhänge mit Unfällen oder Gewaltkriminalität aber auch bedeutsam, wenn es um bloße Selbstverteidigungswaffen geht wie Pfefferspray, Reizgas oder Schreckschusspistolen? Manche der aufgezeigten Risiken sind auf solche Waffen übertragbar. Fehleinschätzungen der Lage und eigener Stärke, spielerischer, bloßem Abenteuer dienender oder sonst

unsachgemäßer Umgang mit der Waffe können dramatische Folgen haben. Besonders in Stresssituationen eines Angriffs unterlaufen ungeübten Schützen oft Bedienungsfehler. Zumal Gas- und Schreckschusspistolen, welche von den Herstellern echten Handfeuerwaffen bewusst täuschend ähnlich gestaltet sind, gefährden die Schützen selbst und diese gegenüber Angreifern und Polizisten. Sie lösen gelegentlich Eskalationen aus. Ihr Einsatz kann Strafverfahren nach sich ziehen. Zahlreiche Unfälle belegen Gefahren. Im Kölner Karneval versprühte jemand auf der Tanzfläche Pfefferspray und löste Atemnot und Augenschäden bei Gästen aus. 16 Schüler einer Remscheider Grundschule mussten ärztlich behandelt werden, weil eine Mitschülerin ihren CS-Abwehrspray eingesetzt hatte. Zu Unfällen kam es mehrmals, als neu erworbene Waffen ausprobiert wurden. So schoss ein 19-jähriger Berliner ins Gesicht seines zweijährigen Bruders und verletzte ihn. Ein junger Mann drückte die Schreckschusspistole auf seinen Freund; der verblutete. Der Berliner Rechtsmediziner Rothschild hat diesen Fall und 48 weitere derartiger tödlicher Unfälle wissenschaftlich aufgearbeitet. Hinzu kommt, dass Schreckschusswaffen häufig bei Raub- und Banküberfällen eingesetzt werden. Zeitweilig sollen mit ihnen mehr Delikte begangen worden sein als mit scharfen Waffen.

III. Prävention

1. Kriminalitätsängste und Aufklärung

Politischen Parteien, Massenmedien und fachlichen Institutionen kommt die Aufgabe zu, die Bevölkerung besser aufzuklären über tatsächliche Kriminalitätslagen. Der Fehlvorstellung wachsender Kriminalität und übersteigerten Kriminalitätsängsten ist entgegenzuwirken. Andererseits muss die Politik vorhandene Ängste ernst nehmen. Das Gefühl staatlicher Gewährleistung eines Mindeststandards an Sicherheit darf nicht verloren gehen. Das gilt besonders auch im Zusammenhang mit Fluchtbewegungen und Integrationsaufgaben. Hier sind übersteigerte Ängste vor dem Fremden abzubauen. Leider bewirken Parolen und Aktionen extremer Parteien das Gegenteil. Die Parteien der Mitte müssen gegensteuern. Zumal in Zeiten

bevorstehender Wahlen kommen sie aber Ängsten und Vorurteilen entgegen, indem sie oftmals mit untauglichen, rechtsstaatlich sogar bedenklichen Mitteln auf solche Haltungen Rücksicht nehmen. Beispielhaft genannt seien nur stete Strafrechtsverschärfungen in Bereichen, in denen sie bloß symbolisch wirken oder gar zu unverhältnismäßigen Bestrafungen führen. Das gilt etwa für die Ausweitung des Sexualstrafrechts bei der Vergewaltigung gegen den Willen Beteiligter oder für die jetzt geplante Hochstufung des Wohnungseinbruchs zu einem Verbrechen mit einjähriger Mindestfreiheitsstrafe ohne Möglichkeit geringerer Strafe bei „minder schweren Fällen“; vor allem bei Nahraum-Taten gibt es viele solcher Fälle; sie zu ignorieren verstößt gegen das bisherige strafgesetzliche System und läuft darauf hinaus, dass dann fragwürdige richterliche Umgehungsstrategien provoziert oder eben unverhältnismäßige Strafen verhängt werden.

2. Polizei

Staatlicherseits muss präventiv vorrangig die Polizeiarbeit intensiviert werden: Mehr Personal, verstärkter Einsatz von Informationstechnik und Datenaustausch, innovative Ermittlungstaktiken. Zu reaktivieren sind die weitgehend in den letzten Jahrzehnten abgebauten Streifengänge und -fahrten an kriminalitätsträchtigen Orten, bei Großveranstaltungen, auch in Wohngegenden. Polizeipräsenz stärkt das Sicherheitsgefühl, ermöglicht unmittelbare Bürgerkontakte, verunsichert mögliche Straftäter. Zudem kommen auf die Polizei immer mehr personalintensive Aufgaben zu, namentlich für die Durchsetzung des stetig erweiterten Strafrechts, für Personen- und Objektschutz, für die neue Internetfahndung im Blick auf organisierte und Cyber-Kriminalität, für die Arbeit mit Flüchtlingen und den Grenzschutz, schließlich für Prävention gegenüber Terrorismus. Inzwischen ist in Bund und Ländern der personelle Ausbau von bislang abgebauter Polizeistärke in Angriff genommen. Doch können neue Planstellen wegen nötiger Ausbildung erst nach Jahren besetzt werden.

3. Sinnvoller präventiver Selbstschutz

Dass Selbstbewaffnung präventiv ungeeignet, zumindest zweiseitig und mit erheblichen Risiken behaftet ist, wurde dargelegt. Unangemessen sind außerdem Bürgerwehren. Bezahlte – ausgeübt durch private Sicherheitsdienste – sind ohnehin nur Betuchteren möglich, ähnlich wie neuere ummauerte Wohnanlagen mit rigide bewachten Zugängen („My home is my castle“). Sie widerstreiten demokratischem und sozialem Verständnis. Unbezahlte, ehrenamtlich patrouillierende Bürgerwehren erinnern an Blockwart-Mentalität. Neuestens werden etwa Rocker in Lederkluft als selbsternannte Hilfssheriffs tätig. Sie laufen Gefahr, eigenmächtig Kompetenzen zu überschreiten, Situationen zu verkennen oder zu dramatisieren, neue Konflikte zu schaffen.

Bewährt haben sich hingegen einfache Hausrezepte: Man schließt Türen und Fenster, bevor man weggeht. Man verständigt sich mit Nachbarn vor längeren Reisen über das Leeren der Briefkästen und besondere Achtsamkeit. Man beobachtet auffälliges Verhalten fremder Personen und Fahrzeuge in der Nachbarschaft, informiert notfalls Betroffene und Polizei. Nachbarschaft will gepflegt sein. Auch allgemein ist in der Öffentlichkeit zu appellieren an Wachsamkeit, Solidarität, Zivilcourage: Auffälliges, beobachtete Gefahren oder Übergriffe über das Handy sogleich der Polizei melden statt bloß wegzulaufen oder gar untätig zuzuschauen. Selbsttätiges Eingreifen gegen Gewalttäter ist indes nur zu empfehlen, wenn man sich des hinreichenden Beistands anderer gewiss sein kann.

Selbstschutz gegen Wohnungseinbruch wird sinnvoll durch neue staatliche Programme gefördert, technische Sicherungsmaßnahmen finanziell zu unterstützen. Solcher Selbstschutz wirkt erwiesenermaßen präventiv.

Präventiv sinnvoll sind außerdem statt einer Selbstbewaffnung die Stärkung von Selbstbewusstsein und Selbstbehauptung in Situationen möglicher

Angriffe. Das gilt vor allem auch für Frauen. Dazu werden allenthalben fachliche Kurse angeboten. Interessenten müssen selbst beurteilen, ob sie sich dafür trainieren lassen in aktiver Selbstbehauptung nur durch verbale oder auch gezielte körperliche Abwehr eines Angreifers. Den Eindruck von Selbstsicherheit gegenüber möglichen Angreifern zu vermitteln kann an sich schon präventiv erfolgreich sein.

4. Nötige rechtliche Restriktionen im Waffenrecht

Es bleibt zu hoffen, dass wenigstens nach der bevorstehenden Bundestagswahl die Thematik verschärften Waffenrechts wieder aufgegriffen werden wird. Die Waffenlobby sollte nicht dauerhaft nötige Änderungen verhindern dürfen. Kriegswaffenähnliche Sportwaffen sind zu verbieten; Waffenbesitzlizenzen sind zeitlich zu begrenzen; medizinische Untersuchungen von Sportwaffenschützen ist zu gewährleisten; die Praxis behördlicher Waffenkontrolle ist zu intensivieren.

5. Beipackzettel und Warnhinweise

Aus dem Arzneimittelmarkt ist uns geläufig, dass kein Medikament im freien Markt zugelassen wird, dessen positive Wirkungen selten und unberechenbar sind. Erst recht scheidet ein Genehmigungsantrag, wenn das Medikament offenkundig unverhältnismäßige Risiken und Nebenwirkungen birgt. Selbst bei einer Zulassung müssen Beipackzettel über alle Risiken, Nebenwirkungen, Gefahren aufklären nach dem Stand der Wissenschaft. Das ist auf Selbstverteidigungswaffen zu übertragen: Der Beipackzettel sollte alle aus technischer und kriminologischer Sicht bekannten Risiken und Nebenwirkungen für Waffenbesitzer und Mitbürger auflisten. Zusätzlich denke man an aus der Zigarettenwerbung bekannte Warnhinweise. Protest der Waffen-Lobby gegen solche Auflagen wäre zu erwarten. Doch wie würden mögliche Käufer reagieren? Waffennarren ließe das wahrscheinlich kalt. Andere würden vermutlich zögern mit dem Waffenkauf oder bei ihrem Erwerb sorgfältiger die Waffe handhaben, weil ihnen solche Risiken bisher

nicht bewusst waren. Auch das sollte in einer notwendigen Reform des Waffengesetzes klargestellt werden.

Nachweise, Literaturhinweise:

M. Becker, EU verschärft das Waffenrecht, SPIEGEL ONLINE v. 20.12.2016
>www.spiegel.de/politik/ausland/waffenrecht-eu-einigt-sich-auf-schaerfere-richtlinie-a-1126771.html<

G. Frankenberg, Unter Waffen, FAZ v. 2.2.2017, S. 6

R. Grafe, Zu den Waffen, Bürger! DIE ZEIT v. 18. 2. 2016,
>www.zeit.de/2016/09/waffengesetz-verschaerfung-schuetzenlobby-bewaffnung-bevoelkerung<

R. Grafe, Seit wann brauchen Jäger Kalaschnikows? FAZ v. 30.12.2016, S. 11

R. Grafe, Schützenhilfe, DIE ZEIT v. 20.4.2017, S. 11

W. Heinz, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2017 >www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf<

M. Heitmann, Prag plädiert für Recht auf „Knarre“, Gießener Allgemeine Zeitung v. 28.02.2017 >www.giessener-allgemeine.de/ueberregional/mantelredaktion/hintergrund/art476.217097<

A. Kreuzer, Das Verbrechen und wir, 2014 (darin: Waffenkult, Waffenpolitik und Waffengewalt S. 179 ff)

A. Kreuzer, Risiken und Nebenwirkungen von Bürgerbewaffnung, Gießener Allgemeine Zeitung v. 19.02.2016, S. 5 >http://www.giessener-allgemeine.de/Home/Nachrichten/Politik/Artikel,-Risiken-und-Nebenwirkungen-von-Buergerbewaffnung-_arid,626830_rigid,1_puid,1_pageid,10.html<

A. Kreuzer, „Das ist ein Aufschrei“ – erstmals warnen führende Wissenschaftler vor den Folgen von Trumps Kriminalpolitik, Huffington Post v. 22.05.2017
>http://www.huffingtonpost.de/arthur-kreuzer/aufschrei-kriminologen-trump-kriminalpolitik_b_16749508.html<

A. Kreuzer, Wohnungseinbruch, Neue Kriminalpolitik 29, 2017, S. 123-129

M. Rothschild, Freiverkäufliche Schreckschusswaffen, 1999

J.H. Sloan, A.T. Kellermann et al., Handgun regulations, crime, assaults, and homicide, A tale of two cities, New England Journal of Medicine 1988, 1256 ff

W. Stroebe, P. Leander, W. Kruglanski, Why do Americans own handguns? Fear of crime and a broader sense of danger >https://www.eurekalert.org/pub_releases/2017-06/sfpa-wda060517.php<

Südwestrundfunk, Report Mainz, Sendung v. 11.10.2011, Sturmgewehr aus dem Katalog: Wieso in Deutschland kriegswaffenähnliche Gewehre gehandelt werden ><http://www.reportmainz.de><